

Satzung der Münchner Initiative Nachhaltigkeit – kurz MIN

Inhalt:

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Unabhängigkeit	4
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Mitglieder	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Beisitzer*innen und Koordinierungskreis	7
§ 10 Aufgaben des Koordinierungskreises und des Vorstandes	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Entgeltliche Vereinsarbeit	9
§ 14 Auflösung des Vereins	10
§ 15 Inkrafttreten	10

Präambel

- (1) Die Münchner Initiative Nachhaltigkeit (MIN) ist ein offener, überparteilicher Zusammenschluss von Menschen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich in München und Umgebung für eine nachhaltige Entwicklung und die sozial ökologische Transformation einsetzen – dies sowohl zu spezifischen Themen als auch zu übergreifenden Fragen der Nachhaltigkeit.
- (2) Zum Zeitpunkt der Gründung orientiert sich die MIN an den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (17 SDGs – Sustainable Development Goals), deren Unterziele und die sich daraus ergebenden Ableitungen für die kommunale Entwicklung, zu der sich die Landeshauptstadt München mit der Unterzeichnung der Resolution des Deutschen Städtetages 2016 bekannt hat. Diese Ziele können nach Bedarf für die konkrete Arbeit der MIN angepasst und erweitert werden. In der Zukunft kann die Grundlage der Arbeit der MIN auch auf Folge-Abkommen der Agenda 2030 oder Weiterentwicklungen des Konzeptes der Nachhaltigkeit erweitert werden. Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen beinhalten zum Zeitpunkt der Gründung folgende 17 Ziele:

- #1 Keine Armut
- #2 Kein Hunger
- #3 Gesundheit und Wohlergehen
- #4 Hochwertige Bildung
- #5 Geschlechtergleichheit
- #6 Sauberes Wasser
- #7 Bezahlbare und saubere Energie
- #8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- #9 Industrie, Innovation und Infrastruktur
- #10 Weniger Ungleichheiten
- #11 Nachhaltige Städte und Gemeinden
- #12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- #13 Maßnahmen zum Klimaschutz
- #14 Leben unter Wasser
- #15 Leben an Land
- #16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- #17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

(3) Die MIN steht für die Transformation zu einer nachhaltigen Stadt und möchte intensiv mit der Kommunalpolitik, der Stadtverwaltung, der örtlichen Wirtschaft, der Wissenschaft, kommunalen Einrichtungen und weiteren Organisationen zusammenarbeiten. Die MIN setzt auf gemeinsame Entwicklung und Bündelung von Kräften, um mehr Wirkung zu entfalten.

(4) Die MIN ist bereit, sich aktiv zu beteiligen an Planung, Umsetzung und regelmäßiger Fortschreibung einer zu entwickelnden Nachhaltigkeitsstrategie für München.

(5) Die in der MIN engagierten Akteur*innen begegnen sich mit gegenseitigem Respekt und folgen ebenso wie die in der MIN zusammengeschlossenen Organisationen den demokratischen Grundsätzen und allgemeinen Menschenrechten. Die MIN steht für Vielfalt und lehnt Intoleranz, Gewalt, Rassismus und Diskriminierung ab. Der Verein setzt sich zum Ziel, auch innerhalb der eigenen Organisation Diversität zu fördern und in den Entscheidungspositionen abzubilden.

(6) Die Arbeit der MIN soll sich an folgendem Grundsatz orientieren:

„Wir wollen so leben und wirtschaften, dass die Entwicklungschancen heutiger und künftiger Generationen – in München und weltweit – gewahrt und verbessert werden, und dass München nicht auf Kosten anderer Weltregionen lebt.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Münchner Initiative Nachhaltigkeit e.V.“. Für den Vereinsnamen kann die Abkürzung „MIN“ verwendet werden.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Sitz des Vereins ist München.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel der MIN ist die Gestaltung, Umsetzung und Begleitung einer nachhaltigen Transformation in München und seiner Umgebung unter Einbindung der Zivilgesellschaft und unter Beachtung von ökologischer, sozialer, ökonomischer, kultureller Nachhaltigkeit und unter Berücksichtigung von globaler Verantwortung. Dies beinhaltet auch die Stärkung der sozialen Gerechtigkeit in München und darüber hinaus.
- (2) Nachhaltigkeit ist ein breites Thema. Um das in (1) genannte Ziel erfüllen zu können, verfolgt die MIN folgende Zwecke:
 - I. **Volksbildung** (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) zum Thema ökologischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Nachhaltigkeit, globaler Verantwortung und sozialer Gerechtigkeit sowie Förderung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE).
 - II. **Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes**, der Klimagerechtigkeit und der Klimaresilienz (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
 - III. **Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern** (§52 Abs. 2 Nr. 18 AO).
 - IV. **Förderung der Hilfe für sozial oder anderweitig benachteiligte oder diskriminierte Gruppen** (im Sinne §52 Abs. 2 Nr. 10 AO), d.h. für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Behinderte und Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
 - V. **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** für eine nachhaltige Entwicklung (im Sinne §52 Abs. 2 Nr. 25 AO), d.h. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die in I-IV beschriebenen Satzungszwecke.
- (3) Die Vereinszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - I. Vermittlung von Informationen zum Thema ökologischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Nachhaltigkeit, globaler Verantwortung und sozialer Gerechtigkeit inklusive Ursachen und Folgen des Handelns auf kommunaler Ebene, durch das Aufzeigen von umsetzbaren Möglichkeiten, wie ein nachhaltigeres, gerechteres München aussehen könnte, durch die Durchführung von Veranstaltungen zu unterschiedlichen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung oder die Durchführung von Informationskampagnen und geeigneter Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem Schaffung von Austausch, Wissenstransfer und Bündelung von Kräften zwischen Organisationen und Menschen, die sich in München und weltweit für unterschiedliche Bereiche der nachhaltigen Entwicklung einsetzen, durch die Schaffung von Dialogräumen oder die Durchführung von Austauschtreffen, Weiterbildungen, Workshops oder die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen oder Handlungsempfehlungen für eine sozial-ökologische Transformation und sozialer Gerechtigkeit und globaler Verantwortung.
 - II. Umsetzen von Projekten, die Klimaschutz-, Klimaresilienz- und Umweltschutzmaßnahmen in München und Umgebung und den damit verbundenen notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen bewusst und erlebbar machen sowie Klimagerechtigkeit fördern. Sammeln von Stimmen aus der Zivilgesellschaft und Erarbeitung von Lösungen oder Handlungsempfehlungen zu Klima- und Umweltschutz, Klimagerechtigkeit und Klimaresilienz z.B. durch Dialoge, Workshops,

- Kampagnen, Experimente und Umfragen. Dies beinhaltet auch das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen zur Reduzierung der negativen Auswirkungen unseres Lebensstils auf andere Menschen, Generationen und Weltregionen.
- III. Durchführung von Dialogen, Veranstaltungen oder Kampagnen zur Gleichberechtigung der Menschen in München und darüber hinaus, unabhängig von ihrem Geschlecht, unter Einbeziehung von Organisationen, die sich für die Reduzierung von Ungerechtigkeiten zwischen den Geschlechtern einsetzen und zur Sensibilisierung der (Stadt-)Gesellschaft (z.B. Verwaltung, Organisationen, kommunale Einrichtungen oder Gremien) zu diesem Thema. Dies beinhaltet auch die gemeinsame Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Stärkung einer gleichberechtigten Gesellschaft.
 - IV. Durchführung von Dialogen, Veranstaltungen oder Kampagnen zur Sensibilisierung der (Stadt-)Gesellschaft (z.B. Verwaltung, Organisationen, kommunale Einrichtungen oder Gremien) zu Toleranz, Teilhabe und Menschenwürde, zur Aufklärung über Fluchtursachen, zur Reduzierung von Diskriminierung gegenüber den in Abschnitt (2) IV genannten Gruppen, zur Förderung und Stärkung des Verständnisses untereinander und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Dies beinhaltet auch die Vernetzung der in diesem Bereich tätigen Organisationen, die gemeinsame Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Reduzierung von Diskriminierung, zur Stärkung der Diversität und den Ausbau der Hilfe für in Abschnitt (2) IV genannten Gruppen.
 - V. Stärkung und Vernetzung von Organisationen, Projekten und Menschen, die sich gemäß in Abschnitt (2) I-IV genannten gemeinnützigen Zwecke für eine sozial-ökologische Transformation in München und Umgebung oder eine nachhaltige Entwicklung in ihrem Wohnumfeld und ihrer Stadt engagieren, z.B. durch Schaffung von Austauschformaten, Wissenstransfers oder organisatorische Unterstützung, sowie durch Austausch und Zusammenarbeit mit der (Stadt-)Gesellschaft (z.B. Verwaltung, Organisationen, kommunale Einrichtungen oder Gremien) in Form von Dialogen und Veranstaltungen zur Stärkung der Bürger*innenbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements für die oben genannten gemeinnützigen Zwecke, sowie zur Gestaltung von Beteiligungsprozessen.

§ 3 Unabhängigkeit

- (1) Die MIN bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Einhaltung der Menschenrechte. Insbesondere steht die MIN für eine pluralistische Gesellschaft und lehnt Intoleranz, Gewalt, Rassismus und Diskriminierung ab. Die MIN steht für die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und setzt sich für die Umsetzung und Einhaltung des Art. 20a Grundgesetz ein. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die MIN partei- und religionsunabhängig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst im Sinne des Abschnitts „Unmittelbarkeit“ der Abgabenordnung (§57 Abs. (1) AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie Personengesellschaften (insbesondere gemeinwohlorientierte zivilgesellschaftliche Organisationen, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Unternehmen, gemeinwohlorientierte Einrichtungen und Initiativen) sein, die sich für Nachhaltigkeit im Sinne der sozial-ökologischen Transformation in München und Umgebung einsetzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können jeweils durch ihre gesetzliche Vertreter*innen oder durch bevollmächtigte natürliche Personen vertreten werden. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sollen schriftlich durch die jeweilige juristische Person oder Personengesellschaft bestätigt werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Es wird unterschieden zwischen assoziierten Mitgliedern, Fördermitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Im Mitgliedsantrag ist anzugeben, welcher Status gewünscht ist.
- (5) Einzelpersonen oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins (z.B. durch Mitwirkung bei Projekten) unterstützen möchten, können assoziierte Mitglieder werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie haben jedoch Vorschlags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung
- (6) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist ein Bekenntnis zu den Werten der MIN sowie zur Notwendigkeit einer sozial-ökologischen Transformation. Über den Antrag entscheidet der Koordinierungskreis. Der Aufnahmeantrag ist erst angenommen, wenn der Koordinierungskreis der Aufnahme schriftlich zustimmt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden kann,
 - b) durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.

- (9) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, den Vereinskodex und/oder die Interessen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Eine Umlage darf das 5-fache des zum Zeitpunkt des Beschlusses festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Die assoziierte Mitgliedschaft ist in der Regel beitragsfrei – assoziierte Mitglieder können jedoch einen freiwilligen Beitrag zahlen.
- (2) Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Koordinierungskreis und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand der MIN nach §26 BGB.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre einzeln gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Gruppe der Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder und der assoziierten Mitglieder gewählt. Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (5) Die Vorstandswahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch digital stattfinden.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Beisitzer*innen und Koordinierungskreis

- (1) Um bei allen Entscheidungen und der strategischen Ausrichtung eine möglichst breite Vertretung des MIN-Bündnisses sicherzustellen, wird der Vorstand um Beisitzer*innen ergänzt. Geschäftsführender Vorstand und Beisitzer*innen bilden den „Koordinierungskreis“ der MIN.
- (2) Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 11 Personen. Eine Mehrheit des Koordinierungskreises sollte aus Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder bestehen.
- (3) Die Beisitzer*innen werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre einzeln gewählt. Eine Wiederwahl der Beisitzer*innen ist zulässig. Beisitzer*innen bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
- (4) Scheidet ein*e Beisitzer*in vor dem Ende der Amtsperiode aus, können die übrigen Koordinierungskreismitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Die Beisitzer*innen werden aus der Gruppe der Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder und der assoziierten Mitglieder gewählt. Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Die Wahl der Beisitzer*innen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch digital stattfinden.
- (7) Die Haftung der Beisitzer*innen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt

§ 10 Aufgaben des Koordinierungskreises und des Vorstandes

- (1) Der Koordinierungskreis koordiniert die Aktivitäten von MIN und entscheidet über die strategische Ausrichtung der MIN. Der Koordinierungskreis verantwortet Jahresplanungen und strategische Ziele, erarbeitet und begleitet Projekte, entscheidet über Kooperationen und Teilnahmen und erarbeitete MIN-Positionen und trägt sie nach außen.
- (2) Dem Koordinierungskreis obliegen Genehmigungsverhalte für wichtige und strategische Entscheidungen über die Arbeit der MIN und er soll hierbei sicherstellen, dass diese im Einklang mit den Satzungszwecken und Zielen der MIN stehen. Dem Koordinierungskreis obliegt insbesondere:
 - a) die Genehmigung von wichtigen Geschäften, wobei eine Geschäftsordnung festlegen kann, welche Geschäfte darunterfallen
 - b) die Genehmigung von Haushalt und Jahresplanung des Vereins,
 - c) die Genehmigung wichtiger langfristige Projekte, wobei eine Geschäftsordnung festlegen kann, welche Projekte darunterfallen.
- (2) Der Koordinierungskreis ist außerdem zuständig für
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Sicherstellung des Vollzugs der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (3) Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins, insbesondere:

- a) Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen,
 - b) die jährliche Aufstellung von Haushalts- und Finanzplänen,
 - c) die Ordnungsgemäßheit der Führung von Ausgaben und Einnahmen samt transparenter Buchführung und
 - d) die Aufstellung der Jahres-Einnahmen-Ausgabenrechnung.
- (4) Der Koordinierungskreis entscheidet nach Möglichkeit nach Konsent, ansonsten mit einfacher Mehrheit. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung. Alle Koordinierungskreismitglieder haben eine Stimme, wobei dringende Bedenken des geschäftsführenden Vorstands (z.B. rechtliche, finanzielle oder zur Erfüllung der Satzungszwecke) Berücksichtigung finden müssen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und des Koordinierungskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand und der Koordinierungskreis können sich eine Geschäftsordnung geben

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung persönlich und schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Einladungen und die Mitgliederversammlungen können auch in elektronischer Form stattfinden. Auch die Koppelung einer Präsenzveranstaltung mit Elementen der elektronischen Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Koordinierungskreis einberufen werden, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen müssen jedoch mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt werden. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer*innen,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

- f) die Entscheidung über eingereichte Anträge zur Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- g) die Festlegung einer Geschäftsordnung des Vereins,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied aus dem Koordinierungskreis geleitet. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Versammlungsleitung wählen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Koordinierungskreis festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß, d.h. form- und fristgerecht, einberufen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sämtliche ordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Nur Vertreter*innen von ordentlichen Mitgliedern sind stimmberechtigt.
- (4) Von jedem ordentlichen Mitglied können mehrere Vertreter*innen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei jedes ordentliche Mitglied der MIN nur eine Stimme hat. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Personen ist nur durch schriftliche Erklärung der jeweiligen Mitgliedsorganisation möglich. Es sind maximal zwei Stimmrechtsübertragungen auf eine Person möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Möglichkeit nach Konsent. Ansonsten entscheidet sie mit einfacher Mehrheit. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Zur Änderung der Satzung und für die Festsetzung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Wahlen zum Vorstand und den Beisitzer*innen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass eine offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird. Die Wahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch digital stattfinden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens 2 Mitgliedern des Koordinierungskreises zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Entgeltliche Vereinsarbeit

- (1) Der Koordinierungskreis übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, kann aber für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (2) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, darf eine Aufwandsentschädigung in angemessenem Umfang gezahlt werden. Über die Höhe der Zahlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Tätigkeiten dürfen für Projekte, die der Gemeinnützigkeit bzw. dem Vereinszweck dienen, entgeltlich vergütet werden. Der Vorstand und die Besitzer*innen dürfen auch Entgelt erhalten, jedoch nicht für Koordinierungskreis- bzw. Vorstandstätigkeiten.

- (4) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einstellen, die Zuständigkeit regelt der Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
- (4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

München, den 10. April 2025

Ergänzung:

Die Satzung des Münchner Initiative Nachhaltigkeit e.V. mit wurde von den Gründungsmitgliedern am 10. April 2025 beschlossen.

Die vorstehende Satzung mit Versionsnummer 2025-04-10-v.2 enthält folgende kleine und rechtlich notwendige Änderungen, die am 4.7.2025 von den Mitgliedern beschlossen wurden:

- 1. in § 6 Abschnitt (1) wurde eine Obergrenze für Umlagen eingeführt,*
- 2. in § 11 Streichung wurde folgender Abschnitt gestrichen: „in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung auf drei Tage verkürzt werden“,*
- 3. Korrektur von Rechtschreibfehlern.*